Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache

Band: 16 (1960)

Heft: 3

Artikel: Gefährdete Gleichberechtigung der Landessprache : unverständliche diplomatische Bräuche

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-420606

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Reinhaltung unserer Muttersprache geht, der wird vielleicht doch einmal zu deutschen Ausdrücken greifen, die nur das eine Peinliche haben: daß jeder versteht, was damit gemeint ist!

Gefährdete Gleichberechtigung der Landessprachen

Unverständliche diplomatische Bräuche

In Nummer 16 der Sammlung der eidgenössischen Gesetze wurde der Text eines Abkommens der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht, bestehend aus einer „Liste der Zugeständnisse, welche die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Schweizerischen Eidgenossenschaft einräumt." Die Übereinkunft wurde im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) geschlossen und trat am 1. Mai 1960 in Kraft.

In der erwähnten Veröffentlichung ist die deutsche Fassung als „Übersetzung aus dem französischen Originaltext" bezeichnet, und im Titel heißt es noch: „Nur der französische Text ist authentisch."

Der Durchschnittsleser nimmt diesen Sachverhalt in der Meinung hin, es müsse wohl so sein, da bekanntlich das Französische in weiten Kreisen immer noch als die sogenannte Diplomatensprache gilt (obwohl ihm in der übrigen Welt das Englische längst weithin diesen Rang abgelaufen hat). In Wirklichkeit gelten aber — oder sollten gelten! — für Verträge und Übereinkünfte, die die Schweiz mit ihren Nachbarstaaten abschließt, überlieferte Regeln, die von den diplomatischen Gepflogenheiten abweichen; sie ergeben sich aus dem Wesen der Schweiz als eines dreisprachigen Landes.

Durch jede unserer drei Amtssprachen ist die Eidgenossenschaft mit einem großen benachbarten Sprach- und Kulturkreis verbunden, und ihre Gleichberechtigung ist eine der — vielfach übersehenen — Voraussetzungen und Stützen unserer Neutralität.

Diese Gleichberechtigung verlangt nun, daß der Verkehr des Bundes mit den Nachbarstaaten in der Sprache erfolgt, die jeweils

der Schweiz und dem betreffenden Land gemeinsam ist; also mit Deutschland, Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein in deutscher, mit Frankreich in französischer und mit Italien in italienischer Sprache. Es handelt sich hiebei um eine sehr wichtige sprachenrechtliche Regelung, die allerdings — wie fast alles im schweizerischen Sprachenrecht — nicht auf Gesetzen, sondern auf bewährter Überlieferung beruht. Wir verweisen für diese Regelung auf das Kapitel „Die Dreisprachigkeit der Staatsverträge" in *Cyril Hegnauers* anerkanntem Werk „Das Sprachenrecht der Schweiz" (S. 215 ff)*.

Im Lichte dieser klaren Grundsätze muß es als unzulässig bezeichnet werden, daß für die in Frage stehende neueste Übereinkunft *mit der Bundesrepublik Deutschland das Französische als Verhandlungs- und maßgebende Ursprache diente!*

Wirkt sich hierin die Tatsache aus, daß das Politische Departement seit Jahrzehnten fast immer von Bundesräten aus der Westschweiz verwaltet wurde?

Hegnauer weist am angeführten Ort darauf hin, daß schon 1923 ein Handelsvertrag mit Italien merkwürdigerweise nicht italienisch, sondern französisch abgefaßt wurde. Ebenso ist anfangs dieses Jahres wieder bei einem Abkommen mit Italien über den Bau einer Brücke in Ponte Tresa, das Französische als maßgebende Vertragssprache bezeichnet worden.

Dies bedeutet aber eine Diskriminierung der italienischen Amts- und Landessprache, über die man zu einer Zeit, da so viel von der wünschenswerten Erhaltung der Italianität des Tessins gesprochen wird, nicht leichthin hinweggehen sollte.

Dasselbe gilt für die Ausschaltung des Deutschen in Verhandlungen und Abkommen mit den deutschsprachigen Nachbarländern.

Wir erwarten nun von unserem Politischen Departement in Bern nicht fadenscheinige Rechtfertigungen für sein bisheriges Verfahren, sondern eine *Rückbesinnung auf die gesunden Grundsätze der drei Amts- und Landessprachen* und ihre lückenlose Anwendung in der Zukunft.

h, „Tat", 4.6.60

---

* Heft 3 der Studien zur Staatslehre und Rechtsphilosophie, Schultheß & Co. AG, Zürich 1947.